Urheberrecht und Verleger

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1929-1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Urheberrecht und Verleger.

Immer wieder kommen uns Fälle zu Gehör, die beweisen, daß es noch eine große Zahl von Zeitungsverlegern gibt, die sich unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften einen mehr oder minder schweren Mißbrauch des Urheberrechtes zu schulden kommen lassen, indem sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Autoren Kunstwerke in ihren Zeitungen und Zeitschriften wiedergeben, oder die Clichés solcher Wiedergaben weiter verleihen oder gar veräussern. Im Interesse aller Mitglieder unserer Gesellschaft möchten wir die Einzelnen ersuchen uns solche Verstöße gegen das Gesetz so schnell wie möglich anzuzeigen, damit wir gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten können, um diesen Uebelständen, die sich neuerdings besonders zu häufen scheinen, einmal gründlich abzuhelfen.

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Unsere Ausstellung wird im November im Kunsthaus Zürich stattfinden. Wir machen noch besonders auf die Abteilung für dekorative Kunst aufmerksam und bitten unsere Mitglieder nur die besten Werke für diese Manifestation bereitzuhalten. Beigeheftet finden die Kollegen das Formular für die vorläufige Anmeldung.

Konkurrenz Briefkopf. Das Ergebnis dieser Konkurrenz war sehr bescheiden, sodass von einer Preisverteilung nicht die Rede sein konnte. Es war eine üble Erfahrung, die wir uns für die Zukunft ersparen werden. Der Zentralvorstand hat indessen beschlossen, die ausgelobte Summe von Fr. 300.– gleichwohl als „Entschädigung" zur Verteilung zu bringen.

Rechtsbeistand. Wir rufen unsern Mitgliedern in Erinnerung, daß sich ihnen in der Person von Herrn Rechtsanwalt Dr. R. Jagmetti, Tödistraße 7, Zürich 2, ein Rechtskonsulent für Fragen der Kunst-Rechtspflege in verdankenswerter Weise unentgeltlich konsultativ zur Verfügung stellt.

Eidgenössische Kunstpflege. Wir entnehmen einer Zusammenstellung der Leistungen des Bundes für die Förderung der Kunst folgende Angaben:

1. Stipendien: 6 Maler (2000-2500), 1 Graphiker (1500), 6 Bildhauer (1500–3000) . . .	Fr.	30,000
2. XVIII. Nationale in Zürich, (Fr. 34,280.– Verkäufe) . .	Fr.	18,000
3. Ankäufe des Bundes am Salon 1928	Fr.	38,280
Übertrag	Fr.	86,280
Übertrag	Fr.	86,280
Ankäufe des Bundes an der Saffa	Fr.	5,680
4. Für den Turnus	Fr.	12,000
5. Für vier dekorative Malereien im Bundeshaus	Fr.	10,000
6. Subvention an vier Künstler für 4 Bilder in der E. T. H. .	Fr.	4,000
7. Betrag der Stiftung Strohl-Fern	Fr.	20,000
8. Dekorative Kunst: 3 Stipendien	Fr.	1,800
5 Ermutigungspreise	Fr.	2,000
9. Wettbewerb für Sportpreise, Ankäufe an der Saffa ca.	Fr.	5,000
	Fr.	146,760

Kunstblatt. Wir freuen uns mitteilen zu können, daß das diesjährige Kunstblatt für die Passiven eine Arbeit unseres geschätzten Kollegen Paul Bodmer sein wird.

Sektions-Nachrichten.

Luzern: Der Vorstand wurde um drei Mitglieder erweitert, es sind dies: Robert Steiner, Maler (protokollierender Sekretär); Emil Wiederkehr, Bildhauer (korrespondierender Sekretär); Karl Griot, Architekt, Beisitzer.

Paris: Der Vorstand setzt sich für das Jahr 1929 folgendermaßen zusammen: Arnold Huggler, Präsident; David Burnand, Vizepräsident; August Heng, Kassier; Ernst Hubert, I. Sekretär; Alfred Ingold, II. Sekretär; Walter Guggenbühl und August Suter, Beisitzer.